

Beweisverwertungsverbote nach § 160a StPO

BGH, Beschl. v. 4.2.2016 – StB 23/14, NStZ 2016, 740

BGH, Beschl. v. 4.2.2016 – StB 24/14, NStZ 2016, 741

I. Sachverhalt (verkürzt)

a) Der Ermittlungsrichter des BGH ordnete in einem Verfahren wegen Völkermordes die Überwachung des Telekommunikationsanschlusses des Beschuldigten an. Dabei wurden auch Gespräche mit der Beschwerdeführerin (A) aufgezeichnet. Inhalt war eine mögliche Beauftragung der A als Verteidigerin des Beschuldigten durch die Ehefrau des Beschuldigten. U.a. wurde über eine Hausdurchsuchung gesprochen und über eine Vollmachterteilung. Zu einer Mandatierung kam es schlussendlich aber nicht. Die Beschwerdeführerin beantragte nach § 101 Abs. 7 S. 2 StPO die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der TKÜ. Das OLG Frankfurt a.M. stellte daraufhin durch Urteil die Rechtmäßigkeit von Anordnung und Vollzug fest. Hiergegen legte die Beschwerdeführerin form- und fristgerecht sofortige Beschwerde ein.

b) Dieselbe TKÜ betraf auch Gespräche zwischen der Ehefrau bzw. den Töchtern des Beschuldigten und einer Psychotherapeutin (B). In den Gesprächen ging es vor allem um das Strafverfahren. In einem Gespräch wurde ein Termin vereinbart. In drei Gesprächen wurde über das allgemeine Befinden der Töchter gesprochen, ohne dass es sich um ein psychotherapeutisches Gespräch gehandelt hatte.

II. Entscheidungsgründe

a) Der BGH erachtet die Beschwerde für begründet. Die Aufzeichnungen der Telekommunikation hätten gem. § 160a Abs. 1 S. 3 i.V.m. S. 5 StPO gelöscht werden müssen. Das berufsbezogene Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Mandant umfasse auch das entsprechende Anbahnungsverhältnis. Ein solches sei hier anzunehmen, da die Inhalte der Telefonate eindeutig Bezug zum Strafverfahren gegen den Beschuldigten gehabt hätten. Die Beschwerdeführerin hätte über den Inhalt der Gespräche gem. § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO das Zeugnis verweigern dürfen. Da die Telefonate der Anbahnung eines möglichen Mandatsverhältnisses dienten und Strafverfahrensbezug hatten, stünden diese in funktionalem Zusammenhang mit der Berufsausübung der Beschwerdeführerin.

b) Der BGH hält die Beschwerde für nicht begründet. Eine Löschungspflicht ergebe sich zunächst nicht aus § 100a Abs. 4 S. 3 StPO, da die Gespräche offensichtlich nicht den Kernbereich privater Lebensführung betrafen. Gleiches gelte für § 160a StPO. Psychotherapeuten gehörten nicht zum Kreis der nach § 160a Abs. 1 StPO geschützten Berufsgruppen. Vielmehr sei § 160a Abs. 2 StPO anzuwenden. Dieser enthalte nur ein relatives Beweiserhebungs- und -verwertungsverbot. Ein Lösungsgebot enthalte § 160a Abs. 2 StPO dagegen nicht. Ein relatives Beweisverwertungsverbot habe im vorliegenden Fall nicht bestanden. Der Beschuldigte sei der Begehung eines Völkermordes verdächtig gewesen. Demgegenüber hätten die Gespräche nur relativ belanglosen Inhalt gehabt.

III. Problemstandort

Beweisverwertungsverbote gehören zu den am meisten geprüften Fragen in beiden Staatsexamina. Im Rahmen von § 160a StPO eignet sich die Unterscheidung zwischen den unterschiedlichen Beweisverwertungsverboten der Absätze 1 und 2 hervorragend für Prüfungsaufgaben.